



GESETZBLATT

117

der Deutschen Demokratischen Republik

• § 5

1974 E. 5 mm

Berlin, den 27. März 1974

Teil I Nr. 14

-TYT.....

Tafel	Inhalt	Seite
28. 2. 74	Anordnung Nr. Pr. 104 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —	117
28. 2. 74	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	125
28. 2. 74	Anordnung Nr. Br. 105 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —	126
1. 3. 74	Anordnung über die Fremdsprachenausbildung für Studenten aller Fachrichtungen an Universitäten und Hochschulen	128
26. 2. 74	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik	129
26. 2. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik	130
30. 1. 74	Anordnung über die Aufhebung bildungsrechtlicher Bestimmungen	130
4. 3. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Staatssekretariats für Geologie	130
19. 2. 74	Anordnung Nr. 2 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von Speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen	131
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	131
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	132
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	132

Anordnung Nr. Pr. 104

— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 28. Februar 1974

Zur weiteren Entwicklung der Obst- und Gemüsegewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern

312 51 00 0 Gemüse (frisch)
bis 312 55 00 0

und

312 61 00 0 Obst (frisch)
bis 312 62 00 0.

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind für alle Lieferungen von Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Gartenbaubetrieben aller Eigentumsformen sowie von Kleinerzeugern verbindlich.

§ 2

Ausarbeitung und Bestätigung der Erzeugerpreise

(1) Die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse bilden sich aus den

— Grundpreisen, die einheitlich für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelten, und den

— Preiszuschlägen, die im Rahmen der in der Anlage 1 festgelegten Höchstwerte für die einzelnen Bezirke differenziert festgelegt werden können.

(2) Die für Lagerkulturen in der Anlage 2 festgelegten Lagerzuschläge werden in effektiver Höhe kumulativ den Erzeugerpreisen der jeweiligen Kultur zugerechnet. Sie sind Bestandteil der Erzeuger- und Handelspreise, aber bei der Kalkulation der Handelsspannen nicht einzubeziehen.

(3) Bei der Ermittlung der in den Territorien und Zeiträumen anzuwendenden Preiszuschläge ist wie folgt zu verfahren:

— Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion von Obst und Gemüse in den einzelnen Bezirken erarbeiten die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke gemeinsam mit den Vertretern der LPG, VEG und GPG und deren kooperativen Einrichtungen ihre Vorschläge für die Preiszuschläge und beraten sie im Erzeugerbeirat und in den Kooperationsräten. Im Anschluß daran erfolgt die Abstimmung mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung und dem Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes unter Hinzuziehung des Preisbeirates.